

Richtlinien

des Landkreises Straubing-Bogen zur Förderung des Sports

Der Landkreis Straubing-Bogen fördert den Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

A. Jugendförderung

1. Zweck der Förderung

Die Zuwendung soll es den Sportvereinen ermöglichen, eine erfolgreiche Jugendarbeit zu betreiben.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als pauschale Zuweisungen gewährt. Die Sportvereine im Landkreis Straubing-Bogen erhalten für jeden Jugendlichen eine Zuweisung in Höhe von jährlich 7,50 Euro. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestanzahl von 5 Jugendlichen pro Verein. Grundlage für die Bewilligung ist die Bestandsmeldung der Vereine an den Bayerischen Landessportverband (BLSV), an den Bayerischen Sportschützenbund (BSSB) sowie an den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (BVS Bayern).

3. Verfahren

Die pauschale Förderung wird auf der Grundlage der Meldung (Ziff. 2) vom Landratsamt an die jeweiligen Vereine gezahlt. Über die Höhe der jährlichen Förderung ergeht seitens des Landratsamtes ein schriftlicher Bescheid.

B. Überörtliche Sportvereinsgemeinschaften und Sportverbände

Der Landkreis Straubing-Bogen gewährt im Einzelfall nach gesondertem Antrag Zuschüsse an Sportvereinsgemeinschaften und Sportverbände, denen ausschließlich überörtliche Bedeutung zukommt.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 13. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung des Sports vom 29.08.2014 außer Kraft gesetzt.

Straubing, den 13.01.2025
Landkreis Straubing-Bogen



Josef Laumer
Landrat